

Sehr geehrte Mandanten/innen,

in Bezug auf die Corona-Krise und die für Niedersachsen angeordneten Schließungen von Geschäften, möchten wir Sie auf das Kurzarbeitergeld hinweisen. Als Arbeitgeber steht Ihnen diese Möglichkeit für Ihre Angestellten zur Verfügung. Weitere Informationen zum Antrag finden Sie unter folgendem Link

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Um einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld für Ihre Mitarbeiter zu begründen, muss ein Antrag gestellt worden sein!

Für Sie als Arbeitgeber/Selbständige ist die Lage derzeit noch unübersichtlicher. Stand heute 17.03.2020, haben Sie lediglich einen Ausfallanspruch (§ 56 Infektionsschutzgesetz), wenn Sie gem. §§ 28 bis 32 Infektionsschutzgesetz in Quarantäne sind, ein Tätigkeitsverbot herrscht oder andere Maßnahmen greifen, weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link,

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise_fur_unternehmen/hinweise-fur-unternehmen-186097.html

Steuerrechtliche Maßnahmen sind derzeit noch nicht beschlossen. Sobald uns weitere Informationen hierzu vorliegen, informieren wir Sie.

Die derzeitige Situation ist für Sie als auch für uns sehr unbefriedigend. Wir versuchen Sie entsprechend auf dem „Laufenden“ zu halten.

Dennoch wünschen wir Ihnen einen schönen Tag und weiterhin viel Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. David-N. Emmel
(Steuerberater, B. A.)